Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz

Freitag, 11. März 2016 | Jahrgang 71 / Nr. 10
Erscheint einmal wöchentlich

Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr www.vorarlberg.at/amtsblatt



INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen - Kundmachungen

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 26, 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.1 (Bartholomäberg-Silbertal) wird im Jagdjahr 2015/16 für die Reviere der TBC-Kernzone und TBC-Randzone sowie für die Genossenschaftsjagdgebiete St. Anton und Schruns, abweichend von §§ 26 und 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse I, II, III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) bis zum 31. März 2016 aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann	
Dr. Johannes Nöbl	

Verordnung

über die von der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, abweichende Festsetzung der Schonzeit für Rotwild in der Wildregion 2.2 (Klostertal)

Gemäß den §§ 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes, LGBI.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 26, 27 Abs. 1 lit. a und 27a Abs. 1 der Jagdverordnung, LGBI.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

In der Wildregion 2.2 (Klostertal) wird im Jagdjahr 2015/16, abweichend von §§ 26 und 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung die Schonzeit für Rotwild (Hirsche der Klasse I, II, III, Schmalspießer, Schmaltiere, Tiere und Kälber) bis zum 31. März 2016 aufgehoben.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

8. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung am 8. März 2016

MITTEILUNGEN:

Eine Mitteilung von Landesstatthalter Mag. Karlheinz Rüdisser über die in der Sitzung des Kuratoriums des Landeswohnbaufonds vom 3. März 2016 beschlossenen Kredit- und Zuschussgewährungen wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Die Verordnung über die Form des Dienstausweises für Bürgermeister und Vizebürgermeister wird geändert.

Dem Kulturkreis Feldkirch (Veranstaltungsprogramm 2016, Theater am Saumarkt), dem Bodensee Vorarlberg Tourismus (Werbeaktion "Convention Partner Vorarlberg"), den Destinationen Bregenzerwald, Montafon, Alpenregion Bludenz, Bodensee-Vorarlberg, Arlberg und Kleinwalsertal (Destinationsförderung 2016) und der Stadt Dornbirn (Gesamtsanierung der Ebniter Straße) werden Beiträge gewährt.

Dem vom Landessportbeirat befürworteten Jahresplan 2016 "Förderung der Vorarlberger Sportfachverbände" wird zugestimmt.

Die Sportstrategie 2020 wird genehmigt.

Der Voranschlag 2016 und die Tiergesundheitsprogramme 2016 des Tiergesundheitsfonds werden genehmigt.

Für verschiedene Projekte zur ländlichen Entwicklung (Förderungsmittel aus dem Landesbudget 2016 für einzelbetriebliche Investitionen, Alpwirtschaft, Elektrifizierung, Ländliches Wegenetz, Mountainbiking, Diversifizierung, Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Bildung und Technische Hilfe, Landeskultureller Wasserbau, Sonderunterstützung zur Erhaltung der Besiedlung in Berggebieten, Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen bei Agrarverfahren) werden Landesmittel zur Verfügung gestellt.

Zur Vorbereitung und Planung der Evakuierung im Falle eines Hochwasserereignisses im Rheintal wird eine dynamische Verkehrssimulation einer Evakuierung des Unteren Rheintals vergeben.

Die erforderlichen Lieferungen und Leistungen für das Projekt "L 201, Instandsetzung Straße und Setzungsbehebung" im Zuge der Landesstraße L 201 zwischen km 1,30 bis km 2,60 in Mittelberg werden vergeben.

Der Sanierung der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon - Stützpunkt Rauz, Klösterle, wird zugestimmt.

Es werden Neubauförderungsdarlehen für 137 Wohnobjekte im Ausmaß von € 11.195.700,00, Althaussanierungsdarlehen für 31 Wohnobjekte im Ausmaß von € 1.856.100,00, Sanierungszuschüsse für 256 Wohnobjekte im Ausmaß von € 844.279,00 und sonstige Zuschüsse für 21 Wohnobjekte im Ausmaß von € 25.985,56 gewährt.

Die L 25, Müselbacher Straße, wird von km 2,70 bis km 2,90, saniert.

Der Voranschlag 2016 des Landeskrankenhauses Feldkirch wird genehmigt.

Für die Vorarlberger Landesregierung im Auftrag Dr. Harald Schneider

PrsG-230-1/LG

Gesetzesbegutachtung durch die Landesbürger und Landesbürgerinnen

Die Landesregierung hat über den Entwurf eines Gesetzes über eine Änderung des Kindergartengesetzes das Begutachtungsverfahren eröffnet.

Jeder Landesbürger und jede Landesbürgerin kann bis zum Ende der Begutachtungsfrist zum Gesetzesentwurf Änderungsvorschläge abgeben (Art. 34 Abs. 2 der Landesverfassung).

Der Gesetzesentwurf liegt zu diesem Zweck beim Amt der Landesregierung, bei den vier Bezirkshauptmannschaften und bei allen Gemeindeämtern zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Die Begutachtungsfrist endet am 4. April 2016.

Der Gesetzesentwurf ist auch unter der Internetadresse www.vorarlberg.at abrufbar.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag Dr. Matthias Germann

Kundmachung

über Änderungen bei der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde Bregenz

Gemäß § 19 der Nationalratswahlordnung 1992 wurde

- Frau Juliane Alton, geb. 1966, anstelle der ausgeschiedenen Beisitzerin Frau Cornelia Matt als neue Beisitzerin in die Landeswahlbehörde und
- 2. Herr Christof Kalb, geb. 1964, anstelle der ausgeschiedenen Beisitzerin Frau Katharina Wiesflecker, 1964, als neuer Beisitzer in die Bezirkswahlbehörde Bregenz

berufen.

Der Landeswahlleiter

Mag. Markus Wallner, Landeshauptmann

Kundmachung

Gemäß § 86 Abs. 1 Flurverfassungsgesetz (FIVG), LGBI.Nr. 2/1979 in der geltenden Fassung, wird verlautbart, dass der Bescheid der Agrarbezirksbehörde Bregenz vom 22. Jänner 2016, Zahl: ABB-203.15.012/0012-12, betreffend die Einleitung des Regulierungsverfahrens über den "Daläu-Maiensäß (Viehweide Brunnenweide)" in EZ 144, Grundbuch 90004 Brand, in Rechtskraft erwachsen ist. Bis zum Abschluss des Regulierungsverfahrens gilt somit gemäß § 83 Flurverfassungsgesetz die besondere Zuständigkeit der Agrarbezirksbehörde Bregenz.

Der Amtsvorstand

in Vertretung Dr. Klaus Nigsch



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.

Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.

Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.